-D U R C H S C H R I F T-

B E Z I R K S R E G I E R U N G

A R N S B E R G

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

G 47/24

Az.: 900-0018745-0001/IBG-0004-G47/24-Rs

vom 24.09.2025

Auf Antrag der

Perstorp Chemicals GmbH

Bruchhausener Str. 2

5975 Arnsberg

vom 28.11.2024, eingegangen am 02.12.2024, zuletzt ergänzt am 26.06.2025, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG)**

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (chemische Fabrik)

am Standort in 59759 Arnsberg, Bruchhausener Str. 2, Gemarkung Niedereimer, Flur 1, Flurstück 628

erteilt.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

I. Genehmigungsumfang
- Änderungsumfang
- eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- Ausgangszustandsbericht (AZB)

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen
Bedingungen / Befristungen
1. Allgemeines
2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
9. Nebenbestimmungen aus dem Bereich Oberflächengewässer
10. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)
11. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers
12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
14. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Antragseingang und Antragsgegenstand

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Zuständigkeit

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG

Behördenbeteiligungen

Genehmigungsvoraussetzungen

VII. Kostenentscheidung

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Anhänge:

Anhang 1 – Überwachungswerte an den Probenahmestellen Z22, Z23, Z24.1 und Z24.3 (Anlagen 1 - 4 zur Indirekteinleitergenehmigung)

Anhang 2 - Befreiungsbescheid der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg vom 05.05.2025

Anhang 3 - Abweichungsbescheid der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg vom 30.04.2025

Anhang 4 - weitere Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg (Baustellenschild, Baubeginnanzeige, Anzeige zur Fertigstellung, etc.)

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1) Die geplante Änderung im Bereich des Energiebetriebs (2060-71) umfasst:

   - die Errichtung und den Betrieb einer Kühlwasseranlage (KWA) in Form eines Kühlturms im Kühlsystem 2060-71-0200, sowie

   - die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Wasseraufbereitung (Wasseraufbereitungsanlage, WAA – CWT, 2060-71-0800) von Oberflächenwasser und Wasser aus drei bestehenden Brunnen und Verteilung des aufbereiteten Wassers (2060-71-0850),

   - die Errichtung und den Betrieb eines Pumpenhauses zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Obergraben (2060-71-0130),

   - die Ertüchtigung und Anbindung des Löschwassersystems (Feuerlöschanlage, 2060-71-0131) an die neue Wasserversorgung sowie die

   - Errichtung und Betrieb eines zum Bestand redundantes Stromversorgungs-system (Elektrische Verteilungsanlagen, 2060-71-3060).

2) Im Zuge der Ertüchtigung des Kühlsystems werden folgende Wärmetauscher in den Einheiten Formaldehyd-Betrieb (2060-12) und Penta-Betrieb (2060-21) ausgetauscht:

   - 10 Wärmetauscher in Penta B (2060-21-10),

   - 2 Wärmetauscher in Penta C (2060-21-20),

   - 3 Wärmetauscher in RKL (2060-21),

   - 9 Wärmetauscher im FO-Betrieb (2060-12).

Kapazität der Anlage
Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistungen der Produktionsanlagen ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Betriebszeiten der Anlage:
Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Ertüchtigung des Kühlwasser-Systems / Löschwasserversorgung, den Naubau des Kühlturms / der Wasseraufbereitung und des Pumpenhauses mit Nebenanlagen wird mit eingeschlossen.

Zusätzlich werden eingeschlossen die

- folgenden Befreiungen der Festsetzungen des Bebauungsplans N 4 gem. § 31 Abs. 2 BauGB:
  - Überschreitung der Baugrenze zur Erstellung eines Ansaugkanals außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche,
  - sowie die Errichtung eines Pumpenhauses und eines Löschwassertanks unter Inanspruchnahme von nach § 9 Abs. 1, Ziffer 25b BauGB festgesetzten Flächen mit Bindungen zum dauerhaften Erhalt, Pflege und Schutz der Gehölzbestände.

- Folgende Abweichungen gem. § 69 BauO NRW:
  - Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 3 BauO NRW:
    Die Abweichung, dass sich die Abstandsflächen der Rohrleitungen und die Abstandsflächen der benachbarten Gebäude nicht überdecken dürfen wird zugelassen. Entsprechend der Darstellung im Lageplan (Dipl.-Ing. Gerd Gramann vom 20.12.2023; letzte Bearbeitung am 12.02.2025)
  - Feuerwiderstand gem. § 27 Abs. 1 BauO NRW:
    Die Abweichung, dass die Gebäude (Pumpenstation + Wasseraufbereitungscontainer) mindestens feuerhemmend errichtet werden müssen, wird zugelassen. Die Begründung, dass wegen der beschriebenen Nutzung, keine brennbaren Stoffe gelagert oder gehandhabt werden, eine Brandmeldeüberwachung vorhanden ist, sowie die Einleitung rascher Gegenmaßnahmen möglich ist, ist nachvollziehbar und ausreichend begründet.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die neue Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit einer **Kapazität von 6.700 m³/a** mit erteilt.

Lage der Abwasserbehandlungsanlage

Die Koordinaten werden nach dem Bau der Abwasserbehandlungsanlage festgelegt. Die Koordinaten sind der Bezirksregierung Arnsberg entsprechend Nebenbestimmung 10.1.6 nach Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.

Abwasseranfallstellen

- Konzentrate der UO-Stufe
- Abwasser des CVR-Verfahrens

Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage

Die Neutralisationsanlage besteht aus den folgenden Komponenten:

- Kunststoffstapeltank: Komponente 4701 mit V = 30 m³
- Zirkulationspumpen: Komponenten 4702, 4703
- Dosiereinheiten: Komponenten 4711, 4712, 4718, 4723, 4724
- Chemikalienvorlagen: Komponenten 4710, 4717, 4719, 4721
- Online-Messeinrichtungen für pH-Wert und Redoxpotential
- Mengenmesseinrichtung

Abwasserbehandlung

Das Rückspülwasser aus dem Reinigungsprozess nach dem CVR-Verfahren und das Konzentrat der Umkehrosmose werden zunächst in dem Kunststoff-Stapeltank 4701 geleitet. Es werden bis zu 10 Chargen im Stapeltank gesammelt. Durch den Umlaufpumpenstrom wird eine Homogenisierung der gesammelten Chargen in dem Neutralisationstank gewährleistet.

Über Inline-Dosiereinheiten werden entweder, je nach Erfordernis, HCl (15%), NaOH (32%), oder NaHSO3 (38%) in dem Umlaufpumpenstrom zudosiert, bis der geforderte pH-Wert von 6,5 bis 9,5 erreicht wird. Zusätzlich wird kontinuierlich das Redox-Potential gemessen.

Der Kunststoffstapeltank wird mit einem begrenzten Durchfluss von 15 m³/h in die Kanalisation in Richtung Übergabepunkt „Alte Pforte“ abgeleitet.

<u>Indirekteinleitergenehmigung</u>

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Prozesswasseraufbereitung und des Abwassers aus dem Kühlkreislauf in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

Die Genehmigung zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Arnsberg ist bis zum **31.07.2055** befristet.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung

1. Lage des Betriebes
Bruchhausener Straße 2, 59759 Arnsberg
Gemarkung: Niedereimer, Flur: 1, Flurstück: 628

2. Abwasseranfallstellen

2.1 Abwasser aus der Rohwasseraufbereitung (Vorfiltrat /Rückspülwasser) (**ELKA-Nr. 22243572**)

Das Rohwasser aus dem Obergraben wird über die Trommelsiebe 4003 oder 4004 mechanisch mit einer Siebweite von 0,2 mm vorgereinigt. Das Siebabspritzwasser wird als Abwasserstrom 6.1.1 in die Werkskanalisation eingeleitet und am Übergabepunkt „Alte Pforte“ der öffentlichen Kanalisation übergeben

2.2 Abwasser aus Wasseraufbereitung (WAA)

Das Abwasser aus der Wasseraufbereitung unterteilt sich in die Anfallstellen:

- Rückspülwässer der Vorfilterstufen 4601 und 4602 (Filterstufen vor der UF) (**ELKA-Nr. 22244186**)
- UF-Filterrückspülwasser (**ELKA-Nr. 22244187**)
- Konzentrate UO-Stufe mit CVR-Abwasser (**ELKA-Nr. 22243575**)

Die Rückspülwässer der Vorfilterstufen 4601 und 4602 und die UF-Filterrückspülwässer werden zu dem Abwassersteilstrom 6.2.1.1 zusammengeführt. Die Menge beträgt maximal 20 m³/h.

Die Konzentrate der UO-Stufe sowie das durch den Neutralisationstank 4701 behandelte Abwasser des CVR-Verfahrens zur UF-Membranreinigung werden vereinigt abgeführt. Der sich daraus ergebende Abwasserstrom 6.2.1.2 fällt mit einem maximalen Volumenstrom von 15 m³/h an. Diese beiden Abwasserteilströme werden zu dem Abwasserstrom 6.2.1 vereinigt, in die Werkskanalisation eingeleitet und am Übergabepunkt "Alte Pforte" der öffentlichen Kanalisation übergeben.

2.3 Kühltürme (**ELKA-Nr. 22243574**)

Das Abwasser dieser Einleitung umfasst jenes, welches kontinuierlich zum Qualitätserhalt während des regulären Betriebes anfällt und wird dem Abwasserstrom 6.3.1 zugeordnet. Planmäßig wird während der stoßweisen Biozidbehandlung und damit einhergehender Desinfektion dieser Abwasserstrom unterbunden. Sind die überwachten Einleitparameter gemäß Anhang 31 Absatz D Nummer 2 nach erfolgter Desinfektion unterschritten, wird das Absalzen fortgesetzt. Über die Messstelle Z24.1 „Kühlturmabsalzung“ wird das Abwasser zum Übergabepunkt „Alte Pforte“ geleitet.

Ein Teil des Kühlwasserstromes wird über Seitenstromfilter (ELKA-Nr. 22233098) gereinigt und wieder in da Kühlwassersystem zurückgeführt. Das Filterrückspülwasser des Seitenstromfilters wird als Abwasserstrom 6.3.3 über die

Messstelle Z24.3 „Kühlturm-Filterrückspülung“ in die Werkskanalisation eingeleitet.

2.4 Niederschlagswasser aus dem Rohrgraben (**ELKA-Nr. 22244181**)

Niederschlagswasser aus den betonierten Rohr- und Pumpengräben aus dem Bereich der Wasseraufbereitungsanlagen werden mit Mengen von etwa 3 m³/a bei 1 m³/h die Werkskanalisation eingeleitet. Das aus dem Rohrgraben anfallende Niederschlagswasser unterliegt keinem Anhang der AbwV.

2.5 Reinigungswasser aus dem Pumpenraum (**ELKA-Nr. 22244182**)

Anfallendes Reinigungsabwasser wird in einem Pumpensumpf gesammelt und diskontinuierlich mit einer von Menge von 0,28 l/s, 0,5 m³/0,5 h bzw. 1 m³/h in die Werkskanalisation eingeleitet. Da weniger als 10 m³/Woche Reinigungsabwasser anfallen, unterliegt der Abwasserstrom keinem Anhang der AbwV.

2.6 Niederschlagswasser (**ELKA-Nr. 22244183**)

Durch die Baumaßnahmen werden zusätzlich 0,298 ha Fläche befestigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird der Werkskanalisation zugeführt. Es fallen die folgenden Abwassermengen an:

64,19 l/s; 50 m³/0,5h; 100 m³/h. Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser unterliegt keinem Anhang der AbwV.

3. Abwasserbehandlung (**ELKA-Nr. 22232535**)

Die Neutralisationsanlage besteht aus den folgenden Komponenten:

- Kunststoffstapeltank mit V = 30m³
- Zirkulationspumpen
- Dosiereinheiten
- Chemikalienvorlagen
- Online-Messeinrichtungen für pH-Wert und Redoxpotential
- Mengenmesseinrichtung

Das Rückspülwasser aus dem Reinigungsprozess nach dem CVR-Verfahren und das Konzentrat der Umkehrosmose werden zunächst in den Kunststoff-Stapeltank 4701 geleitet. Es werden bis zu 10 Chargen im Stapeltank gesammelt. Durch den Umlaufpumpenstrom wird eine Homogenisierung der gesammelten Chargen in dem Neutralisationstank gewährleistet.

Über Inline-Dosiereinheiten werden entweder, je nach Erfordernis, HCl (15%), NaOH (32%), oder NaHSO3 (38%) in dem Umlaufpumpenstrom zudosiert, bis der geforderte pH-Wert von 6,5 bis 9,5 erreicht wird. Zusätzlich wird kontinuierlich das Redox-Potential gemessen. Die Kapazität der Neutralisationsanlage beträgt 6700 m³/a.

Der Kunststoffstapeltank wird mit einem gedrosselten Abfluss von 15m³/h in die Kanalisation in Richtung „Alte Pforte“ abgeleitet.

4. Lage der Abwasserbehandlungsanlage

Die Koordinaten werden nach Ende der Baumaßnahmen festgelegt.

5. Lage der Probenahmestellen

5.1 **Z22** Rohwasseraufbereitung (Vorfiltrat /Rückspülwasser)

Die Proben werden im Ablauf der Trommelsiebe entnommen. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die Messstellennummer **22222285** deutlich sichtbar ist.

5.1.1 Lage der Probenahmestelle

Koordinaten nach ETRS89/ UTM32:

Ostwert: 432582

Nordwert: 5697129

Das Abwasser wird der Werkskanalisation zugeführt.

5.2 **Z23** Wasseraufbereitungsanlage

Die Proben werden aus dem Abwasserteilstrom 6.2.1 entnommen. Die Probenahmestelle Z23 ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die ELKA-Messstellennummer **22222286** deutlich sichtbar ist.

5.2.1 Lage der Probenahmestelle

Koordinaten nach ETRS89/ UTM32:

Ostwert: 432684

Nordwert: 5697089

Das Abwasser wird der Werkskanalisation zugeführt.

5.3 **Z24.1** Kühlturmabsalzung

Die Proben werden aus dem Abwasserteilstrom 6.3.1 entnommen. Die Probenahmestelle Z24.1ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die ELKA-Messstellennummer **22222287** deutlich sichtbar ist.

5.3.1 Lage der Probenahmestelle

Koordinaten nach ETRS89/ UTM32:

Ostwert: 432686

Nordwert: 5697104

Das Abwasser wird der Werkskanalisation zugeführt.

5.4 **Z24.3** Kühlturm-Filterrückspülung

Die Proben werden aus dem Abwasserteilstrom 6.3.3 entnommen. Die Probenahmestelle Z24.3 ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die ELKA-Messstellennummer **22222288** deutlich sichtbar ist.

5.4.1 Lage der Probenahmestelle

Koordinaten nach ETRS89/ UTM32:

Ostwert: 432685

Nordwert: 5697105

Das Abwasser wird der Werkskanalisation zugeführt.

6. Lage der Einleitungsstelle in den städtischen Kanal

Die Einleitstelle in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Arnsberg „Alte Pforte“ (ELKA-Messstellennummer 2226495) befindet sich bei den Koordinaten:

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 43 23 58

North: 56 97 365

Das Abwasser soll zur Kläranlage Arnsberg des Ruhrverbandes geleitet werden.

Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

1. Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwässer fallen unter den Anwendungsbereich des Anhangs 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung), Herkunftsbereich 1 (Aufarbeitung von Betriebswasser) und Herkunftsbereich 2 (Kühlsysteme zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen), der AbwV.

2. Maximale Einleitungsmengen

Die maximal zulässigen Einleitungswassermengen werden wie folgt festgesetzt:

Z22 Vorfiltrat /Rückspülwasser aus der Rohwasseraufbereitung:

- < 0,28 l/s
- < 0,5 m³/0,5h
- 1 m³/h
- 5053 m³/a

Z23 Wasseraufbereitung (WAA):

- 3,61 l/s
- 6,5 m³/0,5h
- 35 m³/h
- 110.601 m³/a

Z24.1 Kühlturmabsalzung:

- 1,67 l/s
- 3 m³/0,5h
- 8 m³/h
- 47.733 m³/a

Z24.3 Kühlturm-Filterrückspülung:

- 5,56 l/s
- 10 m³/0,5h
- 20 m³/h
- 2880 m³/a
-

Max. Gesamteinleitung (Z22, Z23, Z24.1 und Z24.3):

- 15 l/s
- 56 m³/h
- 624 m³/d
- 166.267 m³/a

Überwachungswerte

1.1 Für das Abwasser werden die in **Anlagen 1 bis 4** aufgeführten Überwachungswerte an den Probenahmestellen Z22, Z23, Z24.1 und Z24.3 festgelegt. Die Messungen und Auswertungen erfolgen nach den dort genannten oder gleichwertigen Analyse- und Messverfahren. Zugrunde gelegt wird der Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung. Die Werte gelten unabhängig von der Abwassersatzung der Stadt Arnsberg.

1.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der **Anlage 1 bis 4** nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

1.3 Die Einhaltung der Überwachungswerte darf nicht durch Verdünnung oder Vermischung mit anderen Abwasserströmen erreicht werden.

Weitere Genehmigungen

Ebenfalls werden eingeschlossen die

- **Eignungsfeststellung nach § 63** des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –**WHG**) für die Aufstellung und den Betrieb eines Chemikalien-Lagercontainers (340) als Gebindelager für flüssige Stoffe der WGK 1-2

- **Die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 22 LWG NRW i. V. m. § 36 WHG** für die Errichtung und den Betrieb eines Einlaufbauwerks zur Entnahme von Prozesswasser aus dem Obergraben.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen eine Fortschreibung des Berichts über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.
Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht über die Fortschreibung des Ausgangszustandes für Boden und Grundwasser für die geplante Änderung der Perstorp Chemicals GmbH in Arnsberg-Bruchhausen des Ingenieurbüros PROBIOTEC GmbH vom 14.11.2024, Az: PR24 H00007.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:
Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 5) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG
Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG
Für die bauvorbereitenden Maßnahmen im Bereich der bestehenden Anlage sowie Aushubarbeiten und Bodenverbesserungsmaßnahmen im Bereich der neu zu errichtenden Rohrbrücken, dem Kühlturm inkl. Wasseraufbereitungsanlage, dem Pumpenhaus, der Umspann- und der Schaltanlage sowie der Löschwasseranlage wurde mit Bescheid vom 25.04.2025, Az. 0018745-0001/IBG-0004-G47/24-8a-Rs der vorzeitige Beginn zugelassen. **Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.**

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen/Befristungen

Aus dem Obergraben darf über das beantragte Einlaufbauwerk kein Wasser entnommen werden, solange nicht die Erlaubnis nach § 8 WHG vorliegt.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung
Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn
Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **zweifacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheb-

lichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Eine Ausnahme stellt hier lediglich eine LKW-Anlieferung des Rohstoffs Kalkhydrat dar, die teilweise auch in der Nacht erfolgt (1x/ Nacht im Zeitraum von 04:00 - 06:00 Uhr).

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

3.1 Die Schallimmissionsprognose des Büros Yncoris GmbH & Co. KG vom 20.11.2024, Bericht SBE-2024-013 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Auswahl geräuscharmer Aggregate und Antriebe, Verwendung von schalldämmenden Isolierungen, Abschirmungen, Kapselungen und Schalldämpfern, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
Insbesondere sind die Schallemissionsvorgaben für neue Schallquellen aus Kapitel 7.2 zu berücksichtigen.
Die Vorgaben für Schalldämm-Maße aus Kapitel 7.3 sind als Mindestanforderungen umzusetzen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und nach Abschluss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unaufgefordert zu übersenden.

3.2 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Geräuschabnahmeuntersuchung für die maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen. Da die real zu erwartenden Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung aufgrund der prognostizierten Geräuschpegelhöhen wahrscheinlich nicht direkt an den Immissionsorten messtechnisch abgebildet werden können, ist an den neu errichteten und betriebenen Anlagen- und Betriebsbereichen im Nahbereich nach A.3.4.4 TA Lärm emissionsseitig zu messen und die an den maßgeblichen Immissionsorten resultierenden Geräuschimmissionen zu berechnen. Die Geräuschabnahmemessung ist von einer Messstelle durchzuführen, die zuvor für das Änderungsvorhaben nicht beratend oder planerisch beteiligt war.

Vor Durchführung der Abnahmemessung ist eine Messplanung zu erarbeiten und mit dem Mess- und Prüfdienst des Dezernates 53 A der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

3.3 Das beantragte Vorhaben darf die vorhandene Geräuschsituation an den maßgeblichen Immissionsorten (IP1: Werkstr. 9/11, IP2: Bruchhausener Str. 1, IP3: Deinscheid 1 und IP4: Deinscheid 24) nicht signifikant erhöhen.

3.4 Die Errichtung der Gebäude und Anlagen sowie der Einbau der schallemittierenden Aggregate ist durch einen Schallgutachter zu begleiten.

Sofern sich im weiteren Verlauf der Planung und Realisierung der Anlage zusätzliche Schallquellen oder Erhöhungen der Teilschall-Leistungspegel ergeben, so sind diese auf ihren jeweiligen Immissionsanteil hin zu überprüfen. Zugleich sind diese Erhöhungen, wie in Kapitel 7.2 des beigefügten Schallgutachtens beschrieben, umgehend durch andere Maßnahmen an den anderen Quellen zu kompensieren, sodass die Nebenbestimmung 3.3 sicher eingehalten wird.

Die gutachterliche Begleitung ist zu dokumentieren und mindestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme dem Dezernat 53A der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert vorzulegen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Anforderungen Kühltürme

4.1.1 Es gelten die Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:

- § 3 Abs. 4 (Gefährdungsbeurteilung): „Der Betreiber hat sicherzustellen, dass vor der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme für die Anlage eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person erstellt wird; diese umfasst die Schritte Risikoanalyse, die mögliche Gefährdungen identifiziert und das Risiko hinsichtlich des potenziellen Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeiten für Gefährdungen betrachtet, und der Risikobewertung, die Risiken hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die hygienische Sicherheit und die daraus abzuleitenden Maßnahmen priorisiert. Der Betreiber hat vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung im Betriebstagebuch zu dokumentieren“.

- § 7 Abs. 2 (Laboruntersuchungen): „Der Betreiber hat regelmäßig mindestens monatlich Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen“.

- § 9 (Maßnahmen bei Maßnahmenwertüberschreitung):

  „(1) Wird bei einer Laboruntersuchung nach § 4 Absatz 3 oder § 7 Absatz 2 eine Überschreitung der in Anlage 1 genannten Maßnahmenwerte festgestellt, hat der Betreiber unverzüglich

  1. eine Untersuchung zur Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen nach
     a) Legionella pneumophila – Serogruppe 1,
     b) Legionella pneumophila – andere Serogruppen und
     c) andere Legionellenarten (Legionella non-pneumophila)

     durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium durchführen zu lassen,

  2. bei Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern die Pflichten nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und § 6 Absatz 3 Nummer 2 zu erfüllen oder bei Kühltürmen die Pflichten aus § 8 Absatz 2 zu erfüllen sowie

3. eine zusätzliche Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen.

(2) Bestätigt die zusätzliche Laboruntersuchung nach Absatz 1 Nummer 3 eine Überschreitung der in Anlage 1 genannten Maßnahmenwerte, hat der Betreiber unverzüglich zusätzlich Gefahrenabwehrmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole, zu ergreifen.

(3) Der Betreiber hat die Untersuchung zur Differenzierung der Legionellen nach Absatz 1 Nummer 1 und die zusätzliche Laboruntersuchung nach Absatz 1 Nummer 3 jeweils nach deren Veranlassung, die jeweiligen Ergebnisse nach deren Vorliegen, sowie die gegebenenfalls ergriffenen Gefahrenabwehrmaßnahmen nach Absatz 2 jeweils nach deren Durchführung unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren."

- § 10 (Informationspflichten): „Wird bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung der in Anlage 1 genannten Maßnahmenwerte festgestellt, hat der Betreiber die zuständigen Behörden

  1. unverzüglich gemäß Anlage 3 Teil 1 zu informieren und
  2. innerhalb einer Frist von vier Wochen gemäß Anlage 3 Teil 2 zu informieren.

  Informations- oder Meldepflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt".

- § 12 (Betriebstagebuch): „(1) Der Betreiber einer Anlage hat zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ein Betriebstagebuch zu führen, in das unverzüglich mindestens die Informationen gemäß Anlage 4 Teil 1 einzustellen sind.

  (2) Das Betriebstagebuch kann durch Speicherung der Angaben gemäß Absatz 1 mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

  (3) Der Betreiber hat die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben der zuständigen Behörde sowie im Rahmen der Überprüfung den gemäß § 14 Beauftragten jederzeit in Klarschrift auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat das Betriebstagebuch samt Anlagen jeweils beginnend mit dem Datum der Einstellung des letzten Eintrags fünf Jahre aufzubewahren".

- § 13 (Anzeigepflichten): „(1) Der Betreiber einer Neuanlage hat diese spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 anzuzeigen.

  (2) Der Betreiber einer Bestandsanlage hat diese spätestens einen Monat nach dem 19. Juli 2018 der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 anzuzeigen.

  (3) Der Betreiber hat unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats, Folgendes der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 anzuzeigen:

1. Änderungen der Anlage und
2. die Anlagenstilllegung.

(4) Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber diesen Wechsel unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats, der zuständigen Behörde anzuzeigen“.

- § 14 (Überprüfung der Anlagen):

„(1) Der Betreiber hat nach der Inbetriebnahme regelmäßig alle fünf Jahre von

1. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder
2. einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A

eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs durchführen zu lassen. Für bestehende Anlagen ist die erste Überprüfung gemäß Satz 1 nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu den nachstehenden Daten fällig:

für Anlagen, die in Betrieb gegangen sind vor dem	erste Überprüfung bis zum
19. August 2011	19. August 2019
19. August 2013	19. August 2020
19. August 2015	19. August 2021
19. August 2017	19. August 2022

(2) Der Betreiber hat den Sachverständigen und die Inspektionsstelle zu beauftragen, die Ergebnisse der Überprüfungen zeitgleich dem Betreiber und der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen.

4.1.2 Eine Maßnahmenwertüberschreitung liegt bei einer Anzahl > 50.000 Kolonie-bildender Einheiten (KBE) von Legionella spp. je 100 mL vor.

4.1.3 Die Überprüfung der Anlage durch einen Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle A (§ 14 der 42. BImSchV) hat innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren zu erfolgen.

4.2 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

4.2.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

5.1 Für die Errichtung des Pumpenhauses sowie des Löschwassertanks wird eine im Bebauungsplan „N4" festgesetzte Fläche für Bepflanzungen überbaut. Zu schaffende Ausgleiche sind mit dem Fachdienst 4.5 (Umwelt) abzustimmen.

5.2 Zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Bau0 NRW, ist bzw. sind gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 7 Bau0 NRW monatliche Funktionsprüfungen an Türanlagen mit Brandschutz- bzw. Rauchschutzanforderungen und Türanlagen in Flucht und Rettungswegen durchzuführen. In einem Prüfbuch sind die Ergebnisse der v. g. Funktionstests zu dokumentieren.

5.3 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnungen mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diesen darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

H i n w e i s e z u m B a u o r d n u n g r e c h t

1. Das als Anlage beigefügte Baustellenschild ist während der Dauer der Baumaßnahmen auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren und vor Witterungseinflüssen geschützten Stelle anzubringen. (§ 11 Abs. 3 Bau0 NRW 2018)

2. Die als Anlage beigefügten Formblätter für die Bauzustandsbesichtigungen sind rechtzeitig zur Anzeige des Baubeginns, sowie der Rohbau- bzw. Fertigstellung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

6.1 Die dem Antrag beigefügten Brandschutzkonzepte der Weyer Gruppe vom 22.11.2024 für den Kühlturm mit Nebenanlagen (Berichte mit dem Aktenzeichen WY 24 L0021) und für die beiden Pumpenhäuser mit Nebenanlagen (Berichte mit dem Aktenzeichen WY 24 L0022) sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

7.1 Der allgemeine Teil des Sicherheitsberichtes, sowie alle Teil-Sicherheitsberichte, die Bezug auf die Löschwasserversorgung nehmen sind zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Die aktualisierten Teile der Sicherheitsberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Anlagensicherheit, spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile zu übersenden.

7.2 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist hinsichtlich der neuen Löschwasserversorgung zu prüfen und zu aktualisieren. Der aktualisierte betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Anlagensicherheit vor der Inbetriebnahme der neuen Löschwasserversorgung zu übersenden.

7.3 Die überarbeiteten Teile der Sicherheitsberichte und der überarbeitete betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind der unteren Katastrophenschutzbehörde (Hochsauerlandkreis) vor der Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile zu übersenden. Die Übersendung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Anlagensicherheit mitzuteilen.

7.4 Die neuen Anlagenteile sind hinsichtlich ihrer Sicherheitsrelevanz im Sinne des Berichts KAS-1 zu prüfen, insbesondere ob es sich um sicherheitsrelevante Anlagenteile auf Grund ihrer Funktion handelt. Hierbei sind der Löschwassertank selbst, das Pumpenhaus Löschwasser sowie weitere Anlagenteile, die direkt über die BMA angesteuert werden (exemplarisch der motorbetriebene Schieber der Löschwasserleitung s. Kapitel 5.7 des „Brandschutzkonzeptes für die Errichtung und den Betrieb von zwei Pumpenhäusern mit Nebenanlagen“) als sicherheitsrelevante Anlagenteile nach Funktion zu bewerten. Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind in die störfallrechtliche Dokumentation aufzunehmen und im Wartungssystem als solche zu kennzeichnen.

7.5 Die Wassereinspeisestellen und Wasserentnahmestellen (s. „Entwurf Masterplan“ Stand 24.02.2024, S. 77/107 im „Brandschutzkonzept für die Errichtung und den Betrieb von zwei Pumpenhäusern mit Nebenanlagen“) sind eindeutig und dauerhaft vor Ort zu kennzeichnen.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nachfolgende Nebenbestimmungen (8.1 bis 8.5) beziehen sich auf folgende AwSV-Anlagen:
Wasseraufbereitungsanlage, Dosieranlage (WAA-131.2), Lageranlage im Kühlturm-Dosierraum (KWA-130-2), Lageranlage im Kühlturm-Dosierraum (KWA-130-3), Umschlagfläche für Chemikalien, Dieseltank für Feuerlöschpumpe (LWA-136), Kühlwasseraufbereitung, Dosieranlage (KWA-130), Rohrleitung für Salzsäure aus dem Bestand zur Wasseraufbereitungsanlage (WAA-011)

8.1 Die Auffangwannen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

8.2. Die Lagerflächen sind stets sauber zu halten. Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

8.3. Die Be- und Entladevorgänge haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind durch bereitzuhaltende Bindemittel unverzüglich zu beseitigen.

8.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat durch den Betreiber auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten gefährlichen Mängeln ist das Anlagenteil außer Betrieb zu nehmen, bis diese behoben sind.

8.5 Auf der Umschlagfläche für Chemikalien ist beim Umschlag von wassergefährdenden Stoffen die manuelle Ventilabsperrung zu schließen, so dass keine Flüssigkeiten in das Entwässerungssystem fließen können.

Nachfolgende Nebenbestimmungen (8.6 bis 8.11) beziehen sich auf die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG i. V. m. § 42 AwSV für die Aufstellung und den Betrieb eines Chemikalien-Lagercontainers (134) als Gebindelager für flüssige Stoffe der WGK 1-2.

8.6 Es ist ein für die Lagerung von Gefahrstoffen zugelassener Container mit 6 IBC-Plätzen mit je einer Auffangwanne für je 3 Stellplätze zu verwenden, der mit dem in den Antragsunterlagen in Anhang 13.6 genanntem Beispiel-Container vergleichbar ist.

8.7 Die verwendeten Auffangwannen müssen gegen die gelagerten Stoffe ausreichend beständig sein.

8.8 Der Auffangraum ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

8.9 Der Zustand der Auffangwanne und des Gitterrostes ist – auch an der Unterseite der Auffangwanne – alle 2 Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 AwSV vorzulegen.

8.10 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

8.11 Die in dem Brauchbarkeitsnachweis („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“) des verwendeten Containersystems (vergleichbar mit beispielhaft genannten Denios SC ISO 1 K 715) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten.

Hinweis zur AwSV

1. Für die prüfpflichtigen Anlagen der Gefährdungsstufe B, d.h. für den Chemikalien-Lagercontainer (134) und Kühlwasseraufbereitung Dosieranlage (KWA-130), sind vor der Inbetriebnahme Sachverständigen-Prüfungen gemäß Anlage 5 zum § 46 Abs. 2 AwSV durchzuführen.

2. Eine Anzeige gem. § 40 AwSV für die Kühlwasseraufbereitung Dosieranlage (KWA-130) muss nicht gesondert gestellt werden, da sie Bestandteil des § 16 BImSchG-Genehmigungsverfahrens ist.

3. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung).

Hinweis zur Eignungsfeststellung

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung).

2. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten. Der Chemikalien-Lagercontainer ist als AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe B vor Inbetriebnahme, alle 5 Jahre widderkehrend und nach Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen.

3. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

4. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

9. Nebenbestimmungen aus dem Bereich Oberflächengewässer

9.1 Der Baubeginn des Einlaufbauwerkes ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 – Fachbereich Oberflächengewässer (caterina.forciniti@bra.nrw.de) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

9.2 Die Fertigstellung des Einlaufbauwerkes ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 – Fachbereich Oberflächengewässer (caterina.forciniti@bra.nrw.de) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.3 Das Flussbett des Obergrabens darf durch Fahrzeuge und Maschinen nicht befahren werden.

9.4 Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Obergraben gelangen (hierzu zählen u. a.: Kraftstoff, Öl, Hydraulikflüssigkeit).

9.5 Die Errichtung und der Betrieb des Einlaufbauwerkes hat entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen.
Abweichungen sind ohne Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 – Fachbereich Oberflächengewässer nicht zulässig.

H i n w e i s e O b e r f l ä c h e n g e w ä s s e r

1. Für die Wasserentnahme aus dem Obergraben über das hier beantragte Einlaufbauwerk ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.
   Diese Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst.
   Die Erlaubnis ist somit separat bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 zu beantragen.
   Nur nach Vorliegen der Erlaubnis nach § 8 WHG darf die Wasserentnahme aus dem Obergraben über das beantragte Einlaufbauwerk erfolgen.

2. Die Antragstellerin ist gemäß § 5 WHG verpflichtet, bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um unter anderem eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

3. Die Antragstellerin haftet in voller Höhe für Schäden in und am Gewässer gegenüber Dritter, die durch die Durchführung der Maßnahme, diese selbst, deren Betrieb und durch unterlassene bzw. fehlerhafte Unterhaltung entstehen.

10. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

10.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

10.1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich mitzuteilen.

10.1.2 Besonderheiten bei der Durchführung der Baumaßnahme, z. B. notwenige Umplanungen, sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg mitzuteilen.

10.1.3 Mit der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage ist innerhalb von drei Jahren ab Zugang dieses Bescheids zu beginnen; ansonsten erlischt diese Genehmigung.

10.1.4 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen. Diese kann auch mit der Abnahme nach BImSchG mit durchgeführt werden.

10.1.5 Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg hierfür ein Antrag gem. § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.

10.1.6 Die Koordinaten der Abwasserbehandlungsanlage sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage unaufgefordert mitzuteilen.

10.2 Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

10.2.1 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der verantwortlichen Personen, sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.

10.2.2 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.

10.2.3 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg, die zuständige Ansprechperson und dessen Stellvertreter zu benennen. Jeder Wechsel der verantwortlichen Person oder der stellvertretenden Person ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

10.2.4 Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. In- oder Außerbetriebnahme, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.
Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer EDV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

10.2.5 Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 61 WHG i. V. m. § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach Vorgaben des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

10.2.6 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, **arbeitstäglich** eine Inspektion vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind zu überprüfen:

1. Eine Sichtkontrolle der wesentlichen Bauteile auf Funktion, Beschädigung und Dichtheit,
2. Prüfung der Chemikalienvorräte,
3. Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale,

4. Funktion der Anlagenteile und Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen,
5. Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Redoxpotential, Abwasservolumenstrom, Mengenmesseinrichtungen, etc.,
6. Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen. Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

10.2.7 Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.

10.2.8 Bei Über- und Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (6,5 bis 9,5) im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage oder bei einer Betriebsstörung muss ein Alarm (optisch und akustisch) gegeben und automatisch der Abwasserablauf in den Übergabeschacht „Alte Pforte“ mittels geeignetem Aggregat (z. B.: Schnellschlussventil) unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss der Abwasserbehandlungsanlage zwecks einer erneuten Behandlung wieder zugeführt werden.

10.2.9 Die Steuerung der einzelnen Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage hat so zu erfolgen, dass durch geeignete Maßnahmen (z. B. automatische Verschlusseinrichtungen, Pumpenstillstände, Überfüllsicherungen mit Alarmmeldung) sichergestellt ist, dass keine Abwässer diffus entweichen oder anderweitig austreten und dort abgeleitet werden können.

10.2.10 In der Abwasserbehandlungsanlage dürfen ausschließlich die Abwässer, die in der Indirekteinleitergenehmigung erfasst sind, behandelt werden.

10.2.11 Bei Einbau und Betrieb der für den Betrieb der ABA erforderlichen Mess- und Überwachungseinrichtungen zur Ermittlung spezifischer Parameter (z. B. pH-Messsonde, Redoxpotential, Füllstandsüberwachungs-, Verschluss- und Absperreinrichtungen) sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.
Diese sind entsprechend den Vorschriften des jeweiligen Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesen vorgeschriebenen zeitlichen Abständen, zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

10.3 Diese mit einkonzentrierte Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Insbesondere behält sich die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 vor, sofern durch Erlasse, Gesetze oder DWA-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für

den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten, diese in die jetzt erteilte Genehmigung aufzunehmen.

Hinweis zur Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage

1. Diese Genehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, Bestimmungen nach anderen Vorschriften einzuhalten.

2. Die gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 i) Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) genehmigungsfrei gestellten Abwasseranlagen wurden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.

3. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die von dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg nicht geprüften baulichen Anlagen gem. Hinweis 2 eingehalten werden.

4. Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gem. § 93 Abs. 2 LWG, beziehen sich nicht auf baurechtliche Prüfinhalte der nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 i) BauO NRW 2018 genehmigungsfrei gestellten Anlagen gem. Hinweis 2. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gem. § 93 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen.

5. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.

6. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.

7. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

   Insbesondere sind zu beachten:

   a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften,
   b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),

c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) und
f) die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6

in der zurzeit geltenden Fassung.

11. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers

11.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

11.1.1 In der Errichtungsphase ist die Entwässerung des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Eine Einleitung von unbehandeltem Niederschlagwasser in ein Gewässer ist nicht zulässig.

Hinweis:
Während der Baumaßnahmen abzuleitendes Grundwasser zur Bauwasserhaltung in ein Gewässer oder das Grundwasser ist gem. § 8 WHG erlaubnispflichtig und bedarf einer separaten Erlaubnis.

11.1.2 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte und Kanalleitungen regelmäßig gereinigt werden (siehe Anhang 1 SüwVO Abw). Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

11.1.3 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.

11.1.4 Regeneinläufe und Kanaldeckel der Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.

11.1.5 Löschwasser oder verunreinigte Niederschlagswässer die im Brand- oder Havariefall entstehen, sind zurückzuhalten und dürfen nicht in Gewässer, Grundwasser oder in die Kanalisation der eingeleitet werden.

11.2 Selbstüberwachung

11.2.1 Im einzuleitenden Abwasser sind von Ihnen an den Probenahmestellen Z22, Z23, Z24.1 und Z24.3 auf Ihre Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus den **Anlage 1 bis 4** genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen.

11.2.2 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behalt sich das Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg vor, die Zahl der von Ihnen vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

11.2.3 Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten - bei Nachtbetrieb ggf. auch innerhalb der Nachtschicht - zu entnehmen.

11.2.4 Mit den Untersuchungen ist sofort mit der Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert jährlich vorzulegen.

11.2.5 Die Ergebnisse der Selbstüberwachungen eines Jahres sind in dem für dieses Jahr zu erstellenden Selbstüberwachungsbericht auszuwerten und bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen (per E-Mail an industrieabwasser@bra.nrw.de).
Das für den Bericht zu verwendende Formular ist auf der Homepage der Bezirksregierung unter Umwelt/Wasserwirtschaft/Abwasser industriell/Anträge/Anleitung/Formblatt Jahresbericht nach IZÜV ebenso wie eine Ausfüllhilfe Umwelt/Wasserwirtschaft/Abwasser industriell/Anträge/Anleitungen/Ausfüllhilfe IZÜV-Bericht verfügbar.

11.2.6 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von Ihnen bei dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

11.3 Probenahmestellen

11.3.1 Die Probenahmestellen müssen jederzeit zugänglich und eindeutig gekennzeichnet sein. Die Probenahmestellen müssen so gestaltet sein, dass eine repräsentative Beprobung des jeweiligen Abwassers möglich ist.

11.3.2 Die Probenahmestellen sind mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist

11.3.3 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Sie haben dazu innerhalb angemessener Frist (< 0,5 Stunde in der Betriebszeit und < 1 Stunde von 17 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nach Information über die beabsichtigte Probenahme) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

11.3.4 Veränderungen an den festgelegten Probenahmestellen dürfen nur mit meiner Zustimmung erfolgen.

11.3.5 Die Probenahmestellen sind auf dem Formular zur Messstellendokumentation, das Ihnen gesondert zugeht, zu dokumentieren. Die Messstellendokumentationen sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg innerhalb von 1 Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.

11.4 Mengenmessung

11.4.1 Im Ablauf der nach Anlage 1 bis 4 benannten Probenahme-stellen ist jeweils eine geeignete Abwassermengenmesseinrichtung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung, auch nach zeitlicher Einstellung (1°sec. bis 3600 s) und Ablesung mit Rückstellung durch den Probenehmer, der Messwerte /Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind wöchentlich ins Betriebstagebuch einzutragen und elektronisch kontinuierlich aufzuzeichnen und zu archivieren.

11.4.2 Es dürfen nur den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Messsysteme eingesetzt werden, z.B. Venturi-Messgeräte, MID - Systeme oder Geräte mit mindestens gleicher Messgenauigkeit, die den folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Garantiefehlergrenze +/- 6 % und Verkehrsfehlergrenze +/-12 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) über einen Messbereich, der das 0,2 bis 1,2- fache des Messbereich-sendwertes umfasst.

- Garantiefehlergrenze +/- 10 % und Verkehrsfehlergrenze +/- 20 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) über einen Messbereich, der das 0,06 bis 0,2-fache des Messbereichsendwertes umfasst. Bis zu einem Durchfluss von 6 % des Messbereichsendwertes braucht kein Wert angezeigt zu werden.

Der jeweilige Messbereichsendwert für die veränderte Mengenmessstelle ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg mitzuteilen.

11.4.3 Die Durchflussmesseinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Durchflussvolumenstrom (z.B. l/s, m³/0,5h, m³/h, m³/d) abgeleitet werden kann.

11.4.4 Bei Einbau und/oder Betrieb eines Durchflussmesssystems sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten, sowie in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

11.4.5 Die Durchflussmesseinrichtungen sind örtlich so anzuordnen, dass Störungen der Abflussmengenmessung (bspw. durch Rückstau, Leerlaufen des Messsystems, entsprechende Einlauf- und Auslaufstrecken, etc.) ausgeschlossen sind

11.4.6 Der Nachweis über die eingeleiteten Abwassermengen ist mit dem jährlich zu erstellenden Selbstüberwachungsbericht vorzulegen.

11.5 Allgemeine Anforderungen

11.5.1 Das Abwasser darf gemäß Anhang 31 Teil B der AbwV folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 % entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,

2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,

3. Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken,

4. mikrobizide Wirkstoffe bei der Frischwasserkühlung von Kraftwerken im Durchlauf.

Der Nachweis, dass die oben genannten Anforderungen eingehalten werden, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers (z.B. Sicherheitsdatenblatt) keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

7.6 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen darf das Abwasser aus der Abflutung des Kühlkreislaufes die Anforderungen an den Ort des Anfalls gem. Anhang 31 Teil E der AbwV nicht überschreiten. Der Nachweis darüber, dass bei der Abflutung der Kühlkreisläufe die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) eingehalten wird, kann dadurch erbracht werden, dass die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

11.7 Betrieb, Wartung

11.7.1 Es ist ein schriftliches oder digitales Betriebstagebuch zu führen, welches mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen unmittelbar vorzulegen ist. In das Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Selbstüberwachung sowie alle besonderen Vorkommnisse, etwa In- und Außerbetriebnahme von Anlagen oder Anlagenteilen, Angaben über Betriebsstörungen, Chemikalienverbrauch, Wartungsvermerke etc. einzutragen.

Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein, so dass die Vollständigkeit der Unterlagen nachvollziehbar ist. Es kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit- Systems (PLS), auf einer EDV-Anlage mit täglichem Ausdruck geführt werden. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

11.7.2 Für die Durchführung und Überwachung der Bestimmungen dieses Bescheides und des einwandfreien Betriebes der Anlagen ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Genehmigung eine verantwortliche Person (Betriebsbeauftragte/-r) sowie eine Stellvertretung unter Angabe der ständigen Erreichbarkeit (ggf. über Bereitschaftsdienst) mitzuteilen. Jeder Wechsel der Personen ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich anzuzeigen.

11.7.2 Alle Veränderungen rechtlicher, organisatorischer und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, haben Sie dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.

11.7.3 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, sind Sie verpflichtet, unverzüglich den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und mich zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation bzw. in das Gewässer gelangten Schadstoffe sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen anzugeben.
Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichten-bereitschaftszentrale beim LANUK NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

11.7.4 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

Hinweise zur Wasserwirtschaft

1. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.

3. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen gem. § 58 Abs. 4 S.1 1. Alternative WHG.

4. Nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten. Diese Befugnis besteht kraft Gesetzes, Sie haben im Rahmen der Duldungspflicht ohne einen besonderen Gestattungsakt das Betreten zu gestatten.

5. Nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, u.a. zu verlangen, dass Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden. Die Pflicht zur Auskunftserteilung umfasst sowohl mündliche als auch schriftliche Mitteilungen über Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Überwachung notwendig sind. Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen umfasst alle mit der Anlage im Zusammenhang stehenden Unterlagen.

6. Sofern eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist die rechtzeitige Neubescheidung eines Antrags regelmäßig dann gewährleistet, wenn ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen 6 Monate vor Ablauf dieser Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt wird.

7. Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg dies als zuständige Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

8. Hinweis der Stadt Arnsberg
Die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anlage 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg ist zwingend erforderlich.

12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

12.1 Alle Eingriffe in den Boden sind nur unter gutachterlicher Begleitung durch qualifizierte Sachverständige nach § 18 BBodSchG für Bodensanierung zulässig.

12.2 Im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub ist unter gutachterlicher Begleitung und im Einvernehmen mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Herr Burg, Tel. 0291/94-1644) organoleptisch zu untersuchen, zu separieren, gegebenenfalls unschädlich zwischenzulagern, zu analysieren und unter Beachtung der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungs- bzw. Abfallverwertungsanlage zuzuführen.

Hinweis zum Bodenschutz

Sollten sich bei den Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Herr Burg, Tel. 0291/94-1644) unverzüglich zu informieren. Erforderliche Bodenuntersuchungen und ein evtl. notwendiger Sanierungsbedarf werden von der Unteren Bodenschutzbehörde festgesetzt bzw. angeordnet. Auf die Mitteilungspflicht nach LBodSchG § 2 Abs. 1 wird verwiesen.

H i n w e i s z u m A u s g a n g s z u s t a n d s b e r i c h t

Die bereits bestehenden Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht aus zuvor erteilten Genehmigungen bleiben weiterhin bestehen.

13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

13.1 Der Arbeitgeber / Genehmigungsinhaber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten (§ 8 ArbSchG).

13.2 Die im Antragsumfang beschriebenen Änderungen der vorhandenen Anlage sind in die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung mit aufzunehmen. Die Gefährdungsbeurteilung ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

13.3 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.
Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

13.4 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten geänderten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.
Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

H i n w e i s e z u m A r b e i t s s c h u t z

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.

3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

14. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

FFH-Verträglichkeit

14.1 Während der Bauzeit ist der Eintrag von Feinsediment in die Ruhr zu verhindern bzw. zu minimieren (z. B. durch das Setzen von Spundwänden).

14.2 Das Gewässerbett des Obergrabens darf nicht befahren werden, um Sedimentaufwirbelungen zu vermeiden.

14.3 Während der Bauzeit sind Gewässerschutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik einzuhalten und gewässerschonende Baupraktiken anzuwenden, so dass es durch die Baumaßnahmen nicht zu signifikanten Stoffeinträgen (insbes. Schwebstoffe und Sedimente) in das Gewässer und im weiteren Verlauf in das FFH-Gebiet kommt.

Artenschutz

14.4 Gehölzfällungen und Rodungen sind nur im gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres) zulässig.

Fischerei

14.5 Nach Vorgaben des § 40 Landesfischereigesetz i. V. m. § 13 Landesfischereiordnung darf die Anströmgeschwindigkeit an Rechen nicht mehr als 0,5 m/s betragen.

14.6 Gemäß § 13 Landesfischereiverordnung sollte der Stababstand eines Rechens mindestens 20 mm betragen.

14.7 Der Abschnitt der Ruhr, auf dessen Höhe das Firmengelände liegt, ist Fischgewässertyp 9 bzw. Äschenschutzkulisse. Daher sollte, sofern eine Durchwanderbarkeit für die Äsche aus der Ruhr in den Obergraben gegeben sein sollte, ein

kleinerer Stababstand (15 mm) gewählt werden (nach Guntram Ebel zu Fischschutz).

14.8 Für die Planung eines Fischschutzes ist ein entsprechendes fachkundiges Planungsbüro zu beauftragen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
   1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

      o d e r
   2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

   Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

   Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können.** Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
   Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	Deckblatt und Ordnerübersicht	8 Blatt
2.	Anschreiben vom 02.12.2024	1 Blatt
3.	Übersicht (Inhaltsverzeichnis) und Austauschübersicht	9 Blatt
4.	Antrag, Formular 1	8 Blatt
5.	Auflistung des Antragsgegenstandes mit Erläuterungen	6 Blatt
6.	Angaben gem. § 8a Abs. 1, Nr.3 – Ergänzung zu vorherigen Kapiteln vom 24.04.2025	1 Blatt
7.	Pläne:	12 Blatt

- Deckblatt + Inhaltsverzeichnis
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 30.10.2024
- Ausdruck Geoportal + Legenden vom 23.05.2024
- Werkslageplan und Gebäudeplan vom 14.11.2024
- Lageplan mit Umgebungsbebauung vom 28.06.2024
- Auszug aus dem Bebauungsplan
- Lageplan Entwässerung vom 08.11.2024, Dok.-Nr. D2060-25309-K-XD-0003 (klein)
- Lageplan Entwässerung vom 08.11.2024, Dok.-Nr. D2060-25309-K-XD-0003 (groß)
- Lageplan AwSV-Anlagen/ -Flächen vom 31.10.2024, Dok.-Nr.: D2060-25309-K-XD-0002

Ordner 2 und 3

8. Bauantragsunterlagen — 139 Blatt

Ordner 2: (119 Blatt)

- Inhaltsverzeichnis
- Bauantragsdokumente
- Antrag auf Errichtung von Anlagen am Gewässer nach § 22 LWG i. V. m. § 36 WHG
- Anträge auf Abweichungen
- Lagepläne
    - 1/10 vom 12.02.2025
    - 2/10 vom 12.02.2025
    - 3/10 vom 16.09.2024
    - 4/10 vom 16.09.2024
    - 5/10 vom 16.09.2024
    - 6/10 vom 16.09.2024
    - 7/10 vom 16.09.2024
    - 8/10 vom 16.09.2024
    - 9/10 vom 16.09.2024
    - 10/10 vom 16.09.2024
- Abstandsflächenberechnung

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Lagepläne
- Auszug aus dem FNP und B-Plan
- Baubeschreibung
- Prozessbeschreibung
- Berechnungen
- Stellungnahmen

Ordner 3: (20 Blatt)

- Zeichnung AE-1400 vom 02.11.2023
- Zeichnung AE-2400 vom 02.11.2023
- Zeichnung AE-3400 vom 02.11.2023
- Zeichnung AE-4401 vom 18.04.2023
- Zeichnung AE-4402 vom 18.04.2023
- Zeichnung AE-4403 vom 18.04.2023
- Zeichnung AE-5400 vom 02.11.2023
- Zeichnung AE-6400 vom 24.02.2024
- Zeichnung AE-7400 vom 24.02.2024
- Zeichnung AE-8401 vom 18.07.2024
- Zeichnung AE-8402 vom 19.07.2024
- Zeichnung PL-9101 vom 10.06.2024
- Zeichnung PL-9102 vom 01.02.2024
- Zeichnung PL-9103 vom 23.02.2024
- Zeichnung PL-9104 vom 27.01.2025
- Zeichnung AL-9601 vom 16.02.2024
- Zeichnung AL-9602 vom 16.02.2024
- Zeichnung AL-9603 vom 27.08.2024
- Zeichnung AL-9606 vom 30.10.2024
- Zeichnung AL-9607 vom 15.01.2025

Ordner 4

9.	Brandschutzkonzept Pumpenhäuser und Nebenanlagen der Weyer Gruppe vom 22.11.2024 (Projektnr.: WY 24 L0022)	107 Blatt
10.	Brandschutzkonzept Kühlturm und Nebenanlagen der Weyer Gruppe vom 22.11.2024 (Projektnr.: WY 24 L0021)	113 Blatt
11.	Neubau Cooling Towers Baugrunduntersuchung, Deklarationsanalysen, gründungs- und entsorgungstechnische Beratung der Ahlenberg Ingenieure GmbH vom 17.10.2024, Bearbeitungsnr.: C1/20131A	103 Blatt
12.	Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche Baugrunduntersuchung, Deklarationsanalysen, gründungs- und entsorgungstechnische Beratung der Ahlenberg Ingenieure GmbH vom 28.11.2024, Bearbeitungsnr.: C1/20131B	37 Blatt
13.	Artenschutzprüfung des Hrn. Dr. B. Mertens vom 27.02.2025	12 Blatt

Ordner 5

14.	Inhalts- und Ordnerübersicht	7 Blatt
15.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Inkl. Anlagenbeschreibung, Angaben über effiziente Energienutzung, Abwasser, Angaben über die Abfälle, Emissions- und Immissionsangaben, AwSV-Kapitel, Apparateliste, Boden und Grundwasserbetrachtung, etc.	75 Blatt
16.	Grundfließbild vom 05.09.2024, Dok.-Nr.: D2060-25309-K-XA-0001	2 Blatt
17.	Maschinenaufstellungsplan vom 26.08.2024, Dok.-Nr.: D2060-25309-K-XD-0001	2 Blatt
18.	Umsetzung der best verfügbaren Technik (BVT)	5 Blatt
19.	Anlagen- und Betriebssicherheit + HAZOP	28 Blatt
20.	Formulare	72 Blatt
21.	Sonstige Antragsunterlagen - Gefahrstoffliste - Sicherheitsdatenblätter - Aussagen zu Altlasten und Kampfmittel	162 Blatt
22.	Antrag auf Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57 Abs. 2 LWG NRW + Formulare	12 Blatt
23.	Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung gem. § 58 WHG + Formular	21 Blatt
24.	Angaben zum Arbeitsschutz + Zustimmungen des Betriebsrats, des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit	10 Blatt
25.	Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	2 Blatt

Ordner 6

26.	Inhalts- und Ordnerübersicht, Anlagenübersicht	10 Blatt
27.	Detaillierte Schallimmissionsprognose der Yncoris GmbH & Co. KG vom 20.11.2024, SBE-2024-013	75 Blatt
28.	Abwassertechnisches Fließbild vom 06.11.2024, Dok.-Nr.: D2060-25309-K-XA-0002	1 Blatt
29.	Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV	2 Blatt
30.	Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts	19 Blatt
31.	UVP-VP-Kapitel	44 Blatt
32.	Unterlagen zur Eignungsfeststellung – tech. Beschreibung des Chemikalien-Lagercontainers	2 Blatt
33.	Stellungnahme StörfallVO, Sicherheitsbericht, KAS-1, ergänzende Stellungnahme Störfallrecht	162 Blatt
34.	FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer und „Ruhr“ vom 20.02.2025	69 Blatt
35.	Zertifikat gem. ISO 14001 über das Umweltmanagementsystem	2 Blatt

VI. B e g r ü n d u n g

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 59704 Arnsberg, Bruchhausener Str. 2 eine Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien mit einer Produktionsleistung von u. a. 50.000 t/Jahr an Pentaerythrit im Dreischichtbetrieb.
Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 28.11.2024, hier eingegangen am 02.12.2024 und zuletzt vervollständigt am 26.06.2025 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll das Kühl- und Löschwassersystem ertüchtigt werden. Hierzu werden u. a. eine Kühlwasseranlage mit Kühltürmen, eine Wasseraufbereitungsanlage und ein neues Pumpenhaus errichtet. Zudem werden Wärmetauscher ausgetauscht. Dadurch wird die benötigte Menge an Kühlwasser aus der Ruhr und die Wärmelast reduziert.

Ebenfalls wurde mit v. g. Antrag der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen im Bereich der bestehenden Anlagen und Aushubarbeiten und Bodenverbesserungsmaßnahmen der zu errichtenden Anlagen beantragt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 4.1.2 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische […] Umwandlung in industriellem Umfang […] zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide, hier u.a. Pentaerythrit, Dipentaerythrit und Formaldehyd.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Änderungen an der Hauptanlage (Nr. 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV; (G/E)) sind durch Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Antragstellerin hat jedoch einen Antrag auf § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt. Sie begründete dies damit, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sein, sondern dass die Vorteile des Vorhabens (Reduzierung der Entnahme und Einleitmenge an Flusswasser mit geringerer Abgabetemperatur) die Nachteile (Flächenversiegelung auf einer Fläche, die als Industriegebiet ausgewiesen ist) überwiegen. Dem kann Seitens der Bezirksregierung Arnsberg gefolgt werden, da durch die Änderung keine wesentlichen Emissionen bspw. luftseitiger Schadstoffe zu besorgen sind. Gegenüber möglichen Risiken werden Maßnahmen ergriffen (Beachtung der AwSV bei wassergefährdenden Stoffen, Berücksichtigung der Anforderungen der 42. BImSchV zur Vermeidung von Legionellenausbreitung).
Zudem ist das Vorhaben für sich genommen nicht genehmigungsbedürftig nach dem Anhang I der 4. BImSchV. Das Genehmigungserfordernis ergibt sich lediglich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, da es sich bei dem Vorhaben um entsprechende Nebeneinrichtungen zur Hauptanlage handelt. Auch aus anderen Rechtsbereichen sind keine Veröffentlichungspflichten für das Vorhaben vorsehen. Die Prüfung nach Störfallrecht (12. BImSchV) kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich ist. Zwar handelt es sich bei der beantragten Änderung um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.
Zudem ist die UVP-Vorprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.
Deshalb wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben und es wurde von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 25.04.2025 gestattet.

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG</u>

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang […]).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt

im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Entscheidung stützt sich u. a., aber insbesondere auf folgende Aspekte.
Die geplanten Änderungen finden auf dem Werksgelände der Perstorp Chemicals GmbH statt. Es findet zwar eine Erweiterung der Betriebsfläche für die Errichtung eines Pumpenhauses, eines Kühlturms und einer Wasseraufbereitungsanlage statt. Die dafür benötigten Flächen befinden sich jedoch innerhalb des als Industriegebietes ausgewiesen Bebauungsplans. Bei der benötigten Fläche handelt es sich um eine Brachfläche auf der sich keine planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatschG befinden. Für die Errichtung der Anlagen müssen einige Gehölze aus einem Laubholzmischbestand gerodet werden. Für dieses Vorhaben ist eine detaillierte Artenschutzprüfung durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass hier ebenfalls keine planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten betroffen sind. Diese Rodungsarbeiten finden außerhalb der Brutzeit im Herbst statt.
Die Auswirkungen auf das Fließgewässer Ruhr sind als positiv zu bewerten, da durch das Vorhaben insgesamt weniger Wasser aus dem Obergraben der Ruhr entnommen werden muss und somit auch weniger erwärmtes Wasser in den Untergraben eingeleitet werden wird. Das Gefahrenpotential für den Betriebsbereich ändert sich durch das Vorhaben insgesamt nicht.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im UVP-Portal des Landes NRW und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung wurde vom Dezernat 51 geteilt.

<u>Behördenbeteiligungen</u>

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Arnsberg als
  - Planungsbehörde vom 20.03.2025 und vom 02.05.2025,
  - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 20.03.2025 und vom 02.05.2025,
  - Brandschutzdienststelle vom 20.03.2025 und vom 02.05.2025,

- Landrat des Hochsauerlandkreises als
  - untere Bodenschutzbehörde vom 06.03.2025,

- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Naturschutz vom 21.03.2025,

	und vom 07.04.2025,
- Dezernat 52 – Bodenschutz/ AZB	vom 02.12.2024,
- Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe	vom 25.03.2025,
- Dezernat 53 - Störfallrecht	vom 11.03.2025,
- Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst	vom 25.03.2025,
- Dezernat 54 - Industrieabwasser	vom 24.07.2025,
- Dezernat 54 - Oberflächengewässer	vom 10.03.2025
	und vom 24.03.2025,
- Dezernat 54 - Grundwasserentnahme	vom 07.04.2025,
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz	vom 24.03.2025
	und vom 07.04.2025,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben zugestimmt.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch – BauGB. Im seit 28.04.2006 rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Nr. N4, Bezeichnung: Niedereimerfeld der Stadt Arnsberg ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht bzw. Befreiungen und Abweichungen erteilt bzw. zugelassen worden sind und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen
- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetzt),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW),
- Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 4.1 b genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen grundsätzlich die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30.05.2016

BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von organischen Grundchemikalien vom 21.11.2017

Die BVT wurde bei der Planung berücksichtigt.

Lärm/Erschütterungen

Der vorgelegte Bericht über die durchgeführte schalltechnische Prognose zur Berechnung der zu erwartenden Schallimmission des ertüchtigten Kühlwassersystems und der Löschwasserversorgung, ist als grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel einzustufen. Die Resultate lassen nicht erkennen, dass durch den geplanten Anlagenbetrieb schädliche Umwelteinwirkungen gemäß 3.1 TA Lärm verursacht werden.
Laut Gutachten erhöhen sich durch das geplante Vorhaben die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an den Immissionsorten IP1, Werkstraße 9/11 und IP2, Bruchhausener Str. 1 rechnerisch tags und nachts um 0,1 dB. Diese geringen Pegeldifferenzen werden einerseits tatsächlich nicht wahrnehmbar sein und andererseits verändern sie die Beurteilungspegel nach Anwendung der gem. Nr. 4.5 DIN 1333 anzuwendenden Rundungsregeln numerisch nicht.

Luft

Änderungen am Emissionsverhalten der Hauptanlage durch luftverunreinigende Stoffe sind bei diesem Vorhaben nicht zu erkennen. Deshalb mussten auch diesbezüglich keine Nebenbestimmungen formuliert werden. Durch das Vorhaben an sich werden im bestimmungsgemäßen Betrieb auch keine neuen luftverunreinigenden Stoffe emittiert. Der Kühlturm fällt unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV). Durch den Kühlturm wird Wasserdampf emittiert. Maßnahmen zur Desinfektion des Kühlwassers und Methoden zur Sicherstellung der Einhaltung der Keimzahl im Kühlwasser gemäß 42. BImSchV werden ergriffen.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Bei dem Werksgelände der Perstorp Chemicals GmbH an der Bruchhausener Str. 2 in 59759 Arnsberg handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten gemäß der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Bei der beantragten Änderung handelt es sich aufgrund der Anpassung der Löschwasserversorgung um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung. Die Bewertung erfolgte i.S.d. § 3 (5b) BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit war aus Sicht der Störfallverordnung demnach nicht erforderlich.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert. Konkret plant die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb von 11 LAU-Anlagen, einer HBV-Anlage und einer Rohrleitung. Diese sind nachfolgend aufgelistet.

11 LAU-Anlagen:

- Wasseraufbereitungsanlage, Dosieranlage (WAA-131.2), bestehend aus 6 einzelnen LAU-Anlagen

Maßgebende WGK: 2
Gefährdungsstufe: A
- Lageranlage im Kühlturm-Dosierraum (KWA-130-2)
  Maßgebende WGK: 1
  Gefährdungsstufe: A
- Lageranlage im Kühlturm-Dosierraum (KWA-130-3)
  Maßgebende WGK: 1
  Gefährdungsstufe: A
- Chemikalien-Lagercontainer (134)
  Maßgebende WGK: 2
  Gefährdungsstufe: B
- Umschlagfläche für Chemikalien
  Maßgebende WGK: 2
  Gefährdungsstufe: A
- Dieseltank für Feuerlöschpumpe (LWA-136)
  Maßgebende WGK: 2
  Gefährdungsstufe: A

1 HBV-Anlage:
- Kühlwasseraufbereitung, Dosieranlage (KWA-130)
  Maßgebende WGK: 2
  Gefährdungsstufe: B

1 Rohrleitung:
- Rohrleitung für Salzsäure aus dem Bestand zur Wasseraufbereitungsanlage (WAA-011)
  Maßgebende WGK: 1
  Gefährdungsstufe: A

Für die Aufstellung und den Betrieb eines Chemikalien-Lagercontainers als Gebindelager für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und 2 wird die Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG i. V. m. § 42 AwSV erteilt, da die Grundsatzanforderungen des § 17 sowie die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV erfüllt werden. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durch AwSV-Sachverständige nachhaltig sichergestellt.
Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Abwasser

Die Entwässerung stellt sich wie folgt dar:

Die Fa. Perstorp Chemicals GmbH, Arnsberg, plant zur Reduzierung der Wärmebelastung des Oberflächengewässers (OWK) Ruhr durch die Minimierung der Entnahmemengen und dem Verzicht auf eine erhöhte Einleitung von Kühlwasser in das Gewässer die Errichtung und Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage (WAA) und einer Kühlwasseranlage (KWA).

Die Abwässer aus der Rohwasseraufbereitung (Filterrückspülwasser), der Wasseraufbereitungsanlage (Filterrückspülwasser Ultrafiltration, Konzentrat Umkehrosmose und Abwasser der Membranreinigung) und der Kühlwasseranlage sollen indirekt in die öffentliche Kanalisation der Stadt Arnsberg und danach in die Kläranlage Arnsberg des Ruhrverbandes eingeleitet werden.

Durch den Bau werden zusätzlich 0,298 ha versiegelt. Das Niederschlagswasser dieser Flächen wird in die Werkskanalisation geleitet und am Übergabepunkt „Alte Pforte“ der öffentlichen Kanalisation übergeben.

Die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz bedarf einer Genehmigung zur Indirekteinleitung gem. § 58 WHG und ist in dieser Genehmigung gem. 16 Abs. 2 BImSchG einzukonzentrieren (§ 13 BImSchG).

Der Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage bedarf einer Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG und ist ebenfalls einzukonzentrieren.

Demnach war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich. Kanalnetzbetreiber und Kläranlagenbetreiber wurden hierbei beteiligt. Für die fachtechnische Prüfung der Einleitung wurde Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) für Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung in Verbindung mit der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) – herangezogen und insbesondere entsprechende Einleitwerte festgelegt und Regelungen zur Überwachung/Selbstüberwachung getroffen und festgesetzt.

Wegen der ständig fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung und um zukünftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Gewässerschutzes und der Ökotoxikologie gerecht zu werden, ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers in den Abwasserkanal der Gemeinde Arnsberg bis zum 31.07.2055 befristet.
Die Dauer der Befristung entspricht der in Fällen mit vergleichbarem Abwasser, vergleichbarer Bedeutung und wirtschaftlichem Wert befristeten Genehmigungen.
Aufgrund der langen Laufzeit der Genehmigung muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass das Gewässer, in das nach der Einleitung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere sicherzustellen, dass den Bewirtschaftungszielen gem. § 27 WHG Rechnung getragen wird.
Der Widerrufsvorbehalt dient der insbesondere als Reaktionsmöglichkeit auf nachteilige Veränderungen gewässerbezogener Umstände.

Mit dem Antrag nach BImSchG vom 02.12.2024 wurde ebenfalls ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gestellt.
Die Antragsunterlagen wurden von den zuständigen Fachbereichen geprüft. Die Prüfung ergab, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht zu besorgen ist und hiergegen auch keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, sofern die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 22 LWG NRW i. V. m. § 36 WHG für die Errichtung und den Betrieb eines Einlaufbauwerks zur Entnahme von Prozesswasser

aus dem Obergraben wird im Rahmen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) mit erteilt. Für die Errichtung müssen für die Bauzeit die wasserführenden Bereiche von der Baugrube durch Spundwände abgeschottet werden.
Die Funktion des Obergrabens bleibt jedoch weiterhin bestehen, um das dahinterliegende bestehende Pumpenhaus zu versorgen.
Dafür ist eine partielle Trockenlegung des Obergrabens erforderlich. Dazu werden temporär Spundwände wasserseitig im Flussbett eingebracht.
Nach Fertigstellung des Einlaufbauwerkes werden diese Spundprofile wieder gezogen.
Nach den vorliegenden Antragsunterlagen können alle Arbeiten für das Einlaufbauwerk von der Landseite ausgeführt werden.
Es ist nicht erforderlich das Flussbett des Obergrabens mit Fahrzeugen zu befahren.

Natur- und Artenschutz

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz wurden vom Dezernat 51 der Bezirksregierung Arnsberg geprüft. Mit der abgegebenen Stellungnahme vom 07.04.2025 teilte diese mit, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachteten umliegenden FFH-Gebiete aufgrund der Angaben im FFH-Gutachten offensichtlich ausgeschlossen werden können. Auch hinsichtlich des Artenschutzgutachtens ist aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde die gutachterliche Einschätzung nachvollziehbar. Wenn die Gehölze erst im gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum (Oktober bis Februar) gefällt werden, ist nicht davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Hinsichtlich des Fischschutzes sind in Absprache mit der Oberen Fischereibehörde und auf Grundlage des Fischereigesetztes i.V.m. der Landesfischereiverordnung Nebenbestimmungen formuliert worden.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
Neue Abfallarten oder andere Mengen an Abfall fallen durch das Vorhaben nicht an.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Für die bestehende Anlage besteht bereits ein Ausgangszustandsbericht (AZB), datiert 29.02.2016, sowie zwei Fortschreibungen. In dem jetzt anstehenden Änderungsverfahren wurde dieser AZB weiter fortgeschrieben. Die AZB-Fortschreibung, datiert 02.12.2024, wird im Zusammenhang mit dem AZB und der bisherigen Fortschreibungen von der oberen Bodenschutzbehörde akzeptiert.
Eine Verschmutzung des Bodens kann ausgeschlossen werden, so dass keine Bodenuntersuchungen erforderlich sind. Die relevanten gefährlichen Stoffe der Änderung sind bereits im Monitoring enthalten, so dass das Monitoring nicht angepasst werden muss. Die vorhandenen Grundwassermessstellen erfassen auch den Standort der Kühlwasseranlage. Die bereits bestehenden Nebenbestimmungen zum AZB bleiben bestehen.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Es wurden Nebenbestimmungen der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vorgeschlagen und übernommen.
In dem Kataster der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises ist das Grundstück als Altlast mit der Flächennummer **194514-0155** eingetragen.
Für dieses ehemalige Firmengelände der Degussa AG sind mehrere nutzungsbezogene orientierende Untersuchungen (zuletzt Baugrunduntersuchung der Ahlenberg Ingenieure vom 17.10.2024) von unterschiedlichen Gutachterbüros durchgeführt worden. Es ergaben sich für das nördlich des Obergrabens gelegene Werksgelände der ehem. Degussa AG Kontaminationen der Umweltmedien Boden, Wasser und untergeordnet Bodenluft, wobei die Stoffgruppen Phenole, Kohlenwasserstoffe und PAK in den Bodenproben z.T. mit Gehalten in signifikanter Höhe vertreten waren.

Zusammenfassung
Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. K o s t e n e n t s c h e i d u n g

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.
Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

   Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 46.120.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 3.419.586,38 € Rohbaukosten enthalten.

   Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

   2.750 € + 0,003 x (E - 500.000 €)

   und somit 139.610 €

   zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Gemäß Tarifstelle 4.3.2.29.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wäre eine Gebühr in Höhe von 7.630,00 € für die Entscheidung über die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Absatz 2 Satz 1 LWG zu zahlen.

Für die eingeschlossene Entscheidung über die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG Absatz 1, Satz 1 und 2 WHG wäre gem. der Tarifstelle Nr. 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.200 € angemessen.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Arnsberg gemäß den Tarifstellen 3.1.4.1.2 und 3.1.5.3.1 und würden insgesamt 39.700 € betragen.

Für die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 22 LWG NRW i. V. m. § 36 WHG für die Errichtung und den Betrieb eines Einlaufbauwerks zur Entnahme von Prozesswasser aus dem Obergraben wäre laut Stellungnahme des Dezernats 54 - Oberflächengewässer gem. Tarifstelle 4.3.2.7.1.1 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 700 € festgesetzt worden.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus demnach aus der Tarifstelle 4.6.1.1.2.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.350 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 139.610 € + 3.350 € = 142.960 €.

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (siehe Zertifikat vom 11.02.2025, Nr.: 2000-SKM-AE-269), reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 %, in diesem Fall um 42.888 € und beträgt damit 100.072 €.

Die Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 würde somit 100.072 € betragen.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.04.2025, Az.:0018745-0001/IBG-0004-Rs wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung bauvorbereitende Maßnahmen im Bereich der bestehenden Anlage, sowie Aushubarbeiten und Bodenverbesserungsmaßnahmen im Bereich der neu zu errichtenden Anlagen zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 33.357 € festgesetzt (Gebührenbescheid vom 09.09.2025).

Die o. g. Gebühr in Höhe von 100.072 € wird deshalb um 3.335,70 € reduziert.

Damit ergäbe sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von 96.736, 30 €

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:
   Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten. Der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 72,10 €/h

   8 Std. x 72,10 €/h = 576,80 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

96.736,30 € + 576,80 € = 97.313,10

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

97.313, - €
==========

(in Worten: siebenundneunzigtausenddreihundertdreizehn Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:
Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BImSchG:
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

41. BImSchV:
Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

42. BImSchV:
Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV)

6. AV BImSchG - TA Lärm:
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

IED-Richtlinie:
Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauNVO:
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BauGB:
Baugesetzbuch (BauGB)

BbodSchG:
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

LBodSchG:
Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

UVPG:
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

LFischG:
Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

LFischVO:
Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung - LFischVO)

FFH
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

AwSV:
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

WHG:
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

LWG:
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

AbwV:
Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

OGewV
Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV)

GrwV
Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV)

ZustVU:
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:
Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Im Auftrag

gez.
Ristau L.S. Dortmund, den 24. September 2025

Hinweis zum Datenschutz:
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:
https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg			Arnsberg, den 24.07.2025	
900-0018745/WI-0002				

Anlage 1 Z22 Rohwasseraufbereitung

Abwasser aus der Rohwasseraufbereitung
ELKA Messstellennr.: 22222285

lfd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 94 LWG		Selbstüberwachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 31 der AbwV	Art der Probenahme	Konzentration mg/l		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik				Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser				Nr. 2
3	Abwasservolumenstrom (gesamt)		<0,5 m³/0,5h 1 m³/h 5053 m³/a	kontinuierlich	Nr. 3
4	Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben	qualifizierte Stichprobe			Nr. 4
5	Adsorbierbare organisch gebundene Haolgene (AOX)	Stichprobe	0,2	4	Nr. 302
6	Arsen	qualifizierte Stichprobe	0,1	4	Nr. 305
7	pH - Wert	Stichprobe	6,5 - 9,5	kontinuierlich	Nr. 341

Bezirksregierung Arnsberg			Arnsberg, den 24.07.2025	
900-0018745/WI-0002				

Anlage 2 Z23 Wasseraufbereitung (WAA)

Abwasser aus der Wasseraufbereitung
ELKA Messstellennr.: 22222286

lfd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 94 LWG		Selbstüberwachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 31 der AbwV	Art der Probenahme	Konzentration mg/l		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik				Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser				Nr. 2
3	Abwasservolumenstrom (gesamt)		3,61 l/s 6,5 m³/0,5h 35 m³/h 110.601 m³/a	kontinuierlich	Nr. 3
4	Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben	qualifizierte Stichprobe			Nr. 4
5	Adsorbierbare organisch gebundene Hologene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Stichprobe	0,2	12	Nr. 302
6	Arsen (As) in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	0,1	12	Nr. 219
7	pH - Wert	Stichprobe	6,5 - 9,5	kontinuierlich	Nr. 341

Bezirksregierung Arnsberg			Arnsberg, den 24.07.2025	
900-0018745/WI-0002				

Anlage 3 Z24-1 Kühlturmabsalzung

Abwasser aus der Kühltrumabsaltzung
ELKA Messstellennr.: 22222287

lfd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 94 LWG		Selbstüber-wachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 31 der AbwV	Art der Probe-nahme	Konzentration mg/l		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik				Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser				Nr. 2
3	Abwasservolumenstrom (gesamt)		1,67 l/s 3 m³/0,5 8 m³/h 47.733 m³/a	kontinuierlich	Nr. 3
4	Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben	qualifizierte Stichprobe			Nr. 4
5	Adsorbierbare organisch gebundene Hologene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Stichprobe	0,15	6	Nr. 302
6	Zink (Zn) in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	4,0	6	Nr. 219
7	pH - Wert	Stichprobe	6,5 - 9,5	kontinuierlich	Nr. 341
Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen					
11	Adsorbierbare organisch gebundene Hologene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Stichprobe	0,15	nach jeder Behandlung	Nr. 302
12	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor	Stichprobe	0,3	nach jeder Behandlung	Nr. 337
13	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) in der Originalprobe ***1, * 2**	qualifizierte Stichprobe	12	nach jeder Behandlung	Nr. 404

*1: Die Anforderung an die Bakterienleuchthemmung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

*2: Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 der AbwV wird hingewiesen.

Bezirksregierung Arnsberg			Arnsberg, den 24.07.2025	
900-0018745/WI-0002				

Anlage 4 Z24-3 Kühltrum-Filterrückspülung

Kühlturm-Filterrückspülung
ELKA Messstellennr.: 22222288

lfd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 94 LWG		Selbstüber-wachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 31 der AbwV	Art der Probe-nahme	Konzentration mg/l		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik				Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser				Nr. 2
3	Abwasservolumenstrom (gesamt)		5,56 l/s 10 m³/0,5h 20 m³/h 2880 m³/a	kontinuierlich	Nr. 3
4	Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben	qualifizierte Stichprobe			Nr. 4
5	Adsorbierbare organisch gebundene Hologene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Stichprobe	0,15	4	Nr. 302
6	Zink (Zn) in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	4,0	4	Nr. 219
7	pH - Wert	Stichprobe	6,5 - 9,5	kontinuierlich	Nr. 341

Stadt Arnsberg

Untere Bauaufsichtsbehörde

DER BÜRGERMEISTER
Verwaltungssitz: Rathaus
59759 Arnsberg, Rathausplatz 2, Tel. (02932) 2010

Stadt Arnsberg 59753 Arnsberg

Empfänger

Perstorp Chemicals GmbH
Frau Dr. Ines Rhotert
Bruchhausener Straße 2
59759 Arnsberg

Bauordnung | Denkmalpflege
Postadresse: Rathausplatz 2, 59759 Arnsberg

Auskunft erteilt: **Henrik Kosinski**

Telefon: **02932 201-1355**
Telefax: 02932 201771355
E-Mail: h.kosinski@arnsberg.de

Vorhaben: §16 BImSchG-Antrag | Ertüchtigung Kühlwasser System/ Löschwasserversorgung | Neubau Kühlturm/ Wasseraufbereitung/ Pumpenhaus mit Nebenanlage

Aktenzeichen: **229-25**
Arnsberg, 05.05.2025

Grundstück: Arnsberg, Bruchhausener Straße 2
Gemarkung: Bruchhausen
Flur: 1
Flurstück: 628

Ihr Zeichen

Befreiungsbescheid

Sehr geehrte Frau Dr. Rhotert,

auf Ihren Antrag erteile ich von den folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans N 4 die **Befreiungen** gemäß § 31 Abs. 2 BauGB:

- **Überschreitung der Baugrenze zur Erstellung eines Ansaugkanals außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche**
- **sowie Errichtung eines Pumpenhauses und eines Löschwassertanks unter Inanspruchnahme einer nach § 9 Absatz 1 Ziffer 25 b BauGB festgesetzten Flächen mit Bindungen zum dauerhaften Erhalt, Pflege und Schutz der Gehölzbestände.**

Entsprechend der Darstellung im Lageplan erstellt durch Dipl.-Ing. Gerd Gramann vom 31.10.2023

Ihre Rechte:

Gegen diesen **Bescheid** können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Henrik Kosiaski

Stadt Arnsberg

Untere Bauaufsichtsbehörde

DER BÜRGERMEISTER
Verwaltungssitz: Rathaus
59759 Arnsberg, Rathausplatz 2, Tel. (02932) 2010

Stadt Arnsberg 59753 Arnsberg

Empfänger

Perstorp Chemicals GmbH
Frau Dr. Ines Rhotert
Bruchhausener Straße 2
59759 Arnsberg

Bauordnung | Denkmalpflege
Postadresse: Rathausplatz 2, 59759 Arnsberg

Auskunft erteilt: **Christian Smolenski**

Telefon: **02932 201 - 1231**
Telefax: 02932 201771231
E-Mail: c.smolenski@arnsberg.de

Vorhaben: §16 BImSchG-Antrag | Ertüchtigung Kühlwasser System/ Löschwasserversorgung | Neubau Kühlturm/ Wasseraufbereitung/ Pumpenhaus mit Nebenanlage

Grundstück: Arnsberg, Bruchhausener Straße 2

Gemarkung: Bruchhausen
Flur: 1
Flurstück: 628

Ihr Zeichen

Aktenzeichen: **229-25**
Arnsberg, 30.04.2025

Abweichungsbescheid

Sehr geehrte Frau Dr. Rhotert,

auf Ihren Antrag lasse ich von den nachstehenden Vorschriften gemäß § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) die **Abweichung** zu:

- Abstandsflächen gem. §6 Abs. 3 BauO NRW
  Die Abweichung, dass sich die Abstandsflächen der Rohrleitungen und die Abstandsflächen der benachbarten Gebäude nicht überdecken dürfen wird zugelassen. Entsprechend der Darstellung im Lageplan (Dipl.-Ing. Gerd Gramann vom 20.12.2023; letzte Bearbeitung am 12.02.2025)

- Feuerwiderstand gem. §27 Abs. 1 BauO NRW
  Die Abweichung, dass die Gebäude (Pumpenstation + Wasseraufbereitungscontainer) mindestens feuerhemmend errichtet werden müssen, wird zugelassen. Die Begründung, dass wegen der beschriebenen Nutzung, keine brennbaren Stoffe gelagert oder gehandhabt werden, eine Brandmeldeüberwachung vorhanden ist, sowie die Einleitung rascher Gegenmaßnahmen möglich ist, ist nachvollziehbar und ausreichend begründet.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jäger-straße 1, binnen eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Smolenski